

Hinweise und Erläuterungen (SFEU)
zu den Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
(Nicht-Staatssektor) am 31.12.2025
- EVAS Nr. 71329 -

Allgemeine Hinweise

- Es sind die tatsächlichen Bestände zum 31.12.2025 ohne Berücksichtigung der periodengerechten Abgrenzungen anzugeben, da die Statistik eine **valutagerechte Statistik** ist (Zahlungswirksamkeit ist ausschlaggebend).
- Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretungen der neue Gläubiger. Emittierte Wertpapiere sind immer dem Kreditmarkt zuzuordnen.
- Entscheidend für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses, und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).
- Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung bzw. Saldierung ist nicht zulässig.
- Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).
- Tilgungen:
 - Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden.
 - Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.
- Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember unter https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.
- Nicht als Schulden nachzuweisen sind
 - Eigenbestände von Wertpapieren,
 - Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kauttionen) und
 - von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.
- Negative Werte sind nicht zulässig.
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) dürfen nicht gemeldet werden.

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Schulden mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

Sonstige Zu- und Abgänge

Wenn hier Werte angegeben werden, geben Sie bitte eine Erläuterung im „Bemerkungsfeld“ an, um Rückfragen zu vermeiden.

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen, Schuldenerlasse und Abtretungen.

Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen sind **nicht** bei den sonstigen Zu- und Abgängen einzutragen; die Ablösung des bisherigen Darlehens wird als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Berichtigungen:

Wenn die **Endbestände des Vorjahres** nicht mit den an uns ursprünglich gemeldeten Endbeständen übereinstimmen (z.B. durch Rundungsdifferenzen, Korrekturen, Bereichsabgrenzungen), dann unbedingt in der Spalte „Stand am 31.12.2025“ den korrigierten, tatsächlichen Anfangsbestand eintragen. Die Differenzen sind **nicht** bei den sonstigen Zu- oder Abgängen einzutragen!

- Wenn hier Berichtigungen vorgenommen wurden, bitten wir um eine Erläuterung im Bemerkungsfeld, um Rückfragen unsererseits zu vermeiden.

Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen/Codes

Die Daten können auch dem ungeprüften Jahresabschluss der Bilanz oder internen Rechnungsunterlagen entnommen werden, die offizielle Genehmigung der Bilanz (Testat des Wirtschaftsprüfers) muss nicht abgewartet werden.

Nur die zum Stichtag offenen Verbindlichkeiten (nicht die Gesamtverbindlichkeiten) sind zu erfassen.

(1) Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

- Code P0010 / P0019 bis P0030 / P0039

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke unter den Krediten (siehe 10).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

(2) Nicht-öffentlicher Bereich

- Code P0010 / P0019

Hierzu zählen neben den Kreditinstituten (inklusive **Sparkassen**) alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes, die nicht zu den öffentlichen Haushalten oder öffentlichen Unternehmen zählen, wie z. B. auch internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html.

(3) **Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite**

➤ darunter *Position Code P0140 / P0149*

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(4) **Öffentlicher Bereich**

Zu den öffentlichen Haushalten gehören Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und öffentliche Unternehmen. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, bei denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Sparkassen zählen zu den Kreditinstituten. Daher sind die Schulden bei Sparkassen beim nicht-öffentlichen Bereich (siehe 2) auszuweisen.

(5) **Träger/Eigner**

➤ *Code P0020 / P0029*

Öffentliche Körperschaften oder Einrichtungen beziehungsweise öffentliche Unternehmen, die als unmittelbare Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren und an dieser mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise Stimmrechte besitzen.

Hierzu zählen z. B. „Muttergesellschaften“.

(6) **Sonstige öffentliche Haushalte**

➤ *Code P0030 / P0039*

Alle sonstigen Einrichtungen aus dem öffentlichen Bereich, die nicht Träger/Eigner (siehe 5) ihrer Einheit sind.

(7) **Cash-Pooling im öffentlichen Bereich**

➤ *Code P0150 / P0159 und P0160 / P0169*

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbände zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass teilnehmende **Einheiten sowie der Cash-Pool-Führer** selbst bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft.
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung.
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit.
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten sowie dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden.

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 8 und 9 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

(8) Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

➤ *Code P0150 / P0159*

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool liquide Mittel zu, dann weist der Cash-Pool-Führer (CF) die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

(9) Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

➤ *Code P0160 / P0169*

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Entnahme hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(10) Kredite und Wertpapierschulden

➤ *Code P005X bis Code P011X*

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Ist bei einem Mietkaufvertrag von Beginn an ein Eigentumserwerb fest vorgesehen, dann geht das Eigentum sofort an den Mieter/Käufer über (sofortige Kaufpreispassivierung). Der Mietkaufvertrag gilt daher als Kaufvertrag und somit als Kredit.

Die vereinbarten Mietzahlungen sind als Kaufpreistraten anzusehen und ohne den Zinsanteil anzugeben.

Unter „Kredite“ sind auch Kredite und Darlehen beim/bei der Gesellschafter/-in bzw. bei verbundenen Unternehmen auszuweisen, jedoch keine „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (siehe 12) gegenüber diesen.

Zu den Krediten gehören auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind einzubeziehen.

Wertpapierschulden

Hierzu zählen:

- Geldmarktpapiere (kurzfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr)
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr) wie z.B. Anleihen

(11) **Endstand des Vorjahres**, gegebenenfalls durch die Berichtsstellen zu berichtigen. (siehe Hinweis zu Berichtigungen)

(12) **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen**

➤ *Code P0550 / P0559*

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Warenlieferungen oder Dienstleistungserbringungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere:

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern diesen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein. Hierunter fallen z. B. die Kosten für die Durchführung der Buchhaltung durch den Träger/Eigner.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern diesen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten (diese beinhalten auch die Betriebskostenzahlungen).
- Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem/der Gesellschafter/-in bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen.

Nicht dazu zählen Löhne und Gehälter, sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing, ÖPP-Projekte sowie Verbindlichkeiten aus einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV).

(13) **Kreditähnliche Rechtsgeschäfte**

➤ *Code P0600 / P0609*

Hierzu zählen:

- **Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden**
Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.
- **Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften**
Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart einzubeziehen. Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.
- **Finanzierungsleasing**
Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum (in der Regel die überwiegende Nutzungsdauer) verbindlich abgeschlossen wird. Der Leasingnehmer übernimmt das wirtschaftliche Eigentum am geleasten Gegenstand und trägt alle Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung). Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.
Daten zu **Operating Leasing** sind hier **nicht** anzugeben.
Operating Leasing ist auf kurzfristige Nutzungsdauer ausgelegt und der Leasinggeber bleibt Eigentümer des Leasingobjekts. Hierunter fallen z. B. das Leasing von Büroausstattung und Fahrzeugen.

(14) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (Code P0550 / P0559) anzusehen und dort auszuweisen ist.

(15) Projektsumme insgesamt

➤ *Code P0610 / P0619*

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen.

Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

„Bisher geleistete Zahlungen“ (siehe 16) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

(16) Bisher geleistete Zahlungen

➤ *Code P0620 / P0629*

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

(17) Bürgschaften

➤ *Code P0700 / P0709*

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben.

Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben.

Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind **nicht** mit einzubeziehen.